

Zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB

1. Kurzdarstellung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11.04.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Mit der Bearbeitung wurde das Planungsbüro Stefan Joven aus München Trudering beauftragt. Durch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage nördlich von Dietrichsdorf soll der Anteil an regenerativen Energien im Gemeindegebiet erhöht werden. Der Geltungsbereich der Bauleitplanung beträgt rund 3 ha, in dem ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ausgewiesen wird.

2. Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

2.1 Behördenbeteiligung

Während des Verfahrens wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung insbesondere auf folgende Punkte hingewiesen:

- Hinweis auf möglicherweise hoch anstehendes Grundwasser oder Stauwasser.
- Hinweis auf die Gefahr von Zinkeintrag in den Boden durch verzinkte Ramppfähle
- Hinweis auf Vermeidung von Blendwirkungen.
- Hinweis auf Abstimmung der Ausgleichsmaßnahmen mit der UNB Kelheim.
- Hinweis von der UNB, dass die Feldlerche vorkommt und CEF Maßnahmen erforderlich sind.
- Hinweis, dass Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen so lange bestehen wie die Solaranlage.
- Hinweis auf Schutz des angrenzenden Feldgehölzes
- Hinweis, dass Bodenverunreinigungen vorliegen können.
- Hinweis, Ausgleichsflächen so gering wie möglich anzusetzen.
- Hinweis auf 20-kV-Kabel im Bereich der Anlagenzufahrt
- Hinweis auf Schutzzonen und Sicherheitshinweise für das 20-kV-Kabel.
- Hinweis, dass kein Wasseranschluss vorhanden ist
- Hinweis auf Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen.
- Hinweis auf Bewirtschaftung der umliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen
- Hinweis auf mögliche Bewirtschaftungseinschränkung durch eine Heckenpflanzung
- Hinweis auf erneute landwirtschaftliche Nutzung nach Rückbau der Anlage

Wertung und Abwägung:

Die Wertung und Abwägung der Stellungnahmen erfolgt auf Grundlage der durchgeführten Abstimmungen mit den Fachstellen und vorgelegten Untersuchungen. Die Hinweise wurden in die textlichen Hinweise, Texte und den Bebauungsplan aufgenommen.

Vor der Bauausführung hat der Anlagenhersteller eine Spartenabfragen vorzunehmen, um bestehende Leitungen im Umfeld zu berücksichtigen. Die Schutzzonen und Sicherheitshinweise für das 20-kV-Kabel sind einzuhalten. Bodenverunreinigungen sind dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Bodenschutzrecht, zu melden. Ein Wasseranschluss ist für die Photovoltaikanlage nicht notwendig. Zum Brandschutz wird von der Feuerwehr Wasser mitgeführt.

Im Bebauungsplan ist eine Rückbauverpflichtung für die Photovoltaikanlagen festgesetzt, nach der wieder eine landwirtschaftliche Nutzung eintritt. Der Rückbau der Anlage und der Grünflächen richtet sich nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Rückbaus. Die Größe der Ausgleichsfläche und die Ausgleichsmaßnahmen entsprechen den Forderungen der UNB des Landratsamts Kelheim und richten sich nach den Vorgaben des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. Die Ausgleichsmaßnahmen ermöglichen sowohl eine Anordnung der Module in Süd-, als auch in eine Ost-West-Ausrichtung mit zusammengebauten Modulen.

Die Bewirtschaftung der anliegenden Flächen wird auch während der Bauphase nicht beeinträchtigt. Dem Anlagenbetreiber ist die Gefahr durch Windwurf-, Windbruch sowie durch Steinschlag bewusst.

Bei der Errichtung der Solaranlage muss sichergestellt werden, dass keine Abflusshindernisse oder Nebenanlagen wie Batteriespeicher oder Trafos in Geländemulden (Bereiche mit möglichem erhöhtem Abfluss) errichtet werden. Die Rammpfähle sind mit Magnelis beschichtet zu errichten, damit kein Zinkeintrag in den Boden erfolgt. Vor Baubeginn ist zu überprüfen, ob hoch anstehendes Grundwasser oder Stauwasser in Bereichen besteht.

Die Ausgleichsmaßnahmen wurden mit der UNB des Landratsamt Kelheim abgestimmt und entsprechen den Anforderungen. Eine Baufeldfreimachung während der Brutzeit von März bis Juli darf nur erfolgen, wenn sichergestellt wird, dass keine Beeinträchtigung von Ackerbrütern erfolgt. Da auf der Planfläche die Feldlerche vorkommt, sind CEF-Maßnahmen erforderlich. Auf dem Flurstück Nr. 1042 werden als CEF-Maßnahme Lerchenfenster und ein Blühstreifen festgesetzt. Da dies nur im Wintergetreide wirksam ist, ist ein regelmäßiger Flächenwechsel nötig. Alternativ kann auch ein Wechsel der CEF-Maßnahme auf Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache vorgenommen werden. Flächenwechsel sind der UNB vor dem Wechsel, bis spätestens Ende Februar des jeweiligen Jahres, mitzuteilen.

Die Bewirtschaftung der anliegenden Flächen wird nicht beeinträchtigt. Zu den Waldflächen wird ein Sicherheitsabstand eingehalten. Dem Anlagenbetreiber ist die Gefahr durch Windwurf-, Windbruch sowie durch Steinschlag bewusst.

Generell gilt, dass bei Blendungen der Anlagenbetreiber auf eigene Kosten durch geeignete Maßnahmen die Reflexionen zu beseitigen hat. Die nächstgelegene Wohnbebauung zum Bebauungsplangebiet liegt in mehr als 100 m Entfernung, so dass nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens keine Anregungen oder Hinweise geäußert.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltberichts bewertet. Für das geplante Vorhaben wurde ein Standort nördlich des Ortsteils Dietrichsdorf gewählt. Die Flächen sind bisher landwirtschaftliche Nutzflächen.

Es sind keine wertvollen Lebensräume von der Planung betroffen. Die geplanten Vermeidungsmaßnahmen minimieren und reduzieren die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter 'Landschaftsbild und Erholung' und 'Mensch und seine Gesundheit' auf ein geringes Maß. Der verbleibende und nicht vermeidbare Eingriff in den Naturhaushalt wird durch die Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.

Es kann insgesamt bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen von sehr geringen bis geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgegangen werden.

Die Gemeinde hat die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen zu überwachen, da durch diese die Umweltauswirkungen in den einzelnen Sachgütern auf ein geringes bis sehr geringes Maß gesenkt werden. Dies trifft vor allem auf die Anlage von Extensivgrünland, Pflanzung einer Baumreihe und einer eingrünenden Hecke zu.

Der Satzungsbeschluss nach Abschluss des Verfahrens wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Volkenschwand in der Sitzung am 13.04.2026 gefasst.

4. Geprüfte Planungsalternativen

Aufgrund der gegebenen Sachzwänge hinsichtlich der erforderlichen Erschließung und Nutzung eines Standorts, der bereits durch eine Windkraftanlage und eine Kompostieranlage vorbelastet ist, ist für das beabsichtigte Bauvorhaben kein alternativer Standort vorhanden oder eine Planungsalternative möglich.

Gemeinde Volkenschwand, den

München, den 13.04.2026



Gudrun Höfter
2. Bürgermeisterin

Dipl. Ing., M.Sc. Stefan Joven
Landschaftsplaner und Bauingenieur